

STRAFANSPRUCH DES STAATES – STRAFANSPRUCH DER KIRCHE

DER JURISTISCHE UMGANG MIT DEN *DELICTA GRAVIORA*. RECHTSDOGMATISCHE ANMERKUNGEN

Matthias Pulte

Mit der Aufdeckung der Causa Brendan Smyth, OPraem zu Beginn der 1990er Jahre¹ begann eine strafrechtliche und strafprozessrechtliche Entwicklung für die katholische Kirche, von der man damals nie geglaubt hätte, welche Dimensionen Missbrauchstaten in kirchlichen Institutionen haben annehmen können. Der nordirische Ordenspriester vergeht sich vielfach an ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der Fall wird zwar früh kirchenintern aufgedeckt, aber nicht ernsthaft strafrechtlich verfolgt. Smyth wird immer wieder versetzt. Das bleibt die einzige Sanktion der Kirche gegen einen intern bekannten Serientäter. Nach einer ersten Inhaftierung gelingt es ihm, sich nach Irland abzusetzen. Er bleibt dort über Jahre unbehelligt. Das löst eine Regierungskrise aus. 1994 wird Smyth erneut inhaftiert und verurteilt. Er stirbt 1997 in der Haft. Nachdem dieser Fall weltweit Aufmerksamkeit erfahren hatte, ereignete sich ein Dammbbruch. Weltweit haben wir seither eine steigende gesellschaftliche und auch kirchliche Sensibilität im Umgang mit Sexualdelikten zu verzeichnen. Besonders bitter für jeden Christen, der seine Kirche liebt, ist in diesem Zusammenhang, dass ausgerechnet

¹ Moore, Benedikt Chris, *Betrayal of Trust. The Father Brendan Smyth Affair and the Catholic Church*, Dublin 1995.

ein zentraler Vertrauensträger für viele Menschen unterschiedlichen Bekenntnisses, die Katholische Kirche, durch Kleriker als Täter einerseits, durch ungeschicktes Taktieren und massive Vertuschung ihrer Hierarchie andererseits, in Misskredit geraten ist.² Das Vertrauen in die Institution Kirche, ihren eigenen Rechtsbereich hinlänglich zu ordnen, ist seit der Aufdeckung der ersten großen „Missbrauchswelle“ tief erschüttert worden.³ In Deutschland haben die jüngsten Zahlen über die Kirchengaustritte im Jahr 2010 diese Erschütterung für das hiesige katholische Deutschland noch einmal handgreiflich werden lassen.⁴ Während man sich jedoch in Deutschland bis zum Januar 2010 in der kirchenamtlichen Umgangsweise mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Umfeld außerordentlich bedeckt gehalten hat, brachen in den USA, Irland und Großbritannien die Wellen über einer Kirche zusammen, die nun öffentlich dazu Stellung nehmen musste, dass manche Verantwortlichen über Jahrzehnte das grausige Geschehen banalisiert und unter den Tisch gekehrt haben. Mit dem Jahr 2010 setzte ein reichhaltiges gesetzgeberisches und administratives Handeln ein, bei dem man auf den ersten Blick (auch) nicht immer (unbedingt) den Eindruck vermeiden konnte, in operative Hektik zu verfallen. Ordnungen und Richtlinien erblickten das Licht der Rechtswirklichkeit, die schon kurz darauf einer Überarbeitung unterzogen worden sind. Im Herbst 2011 bietet sich der kirchenrechtlich interessierten und der Rechtsanwendung verpflichteten Gemeinschaft ein Normenbestand, mit dem sich arbeiten lässt. In Deutschland stehen die Rechtsanwender aber weitgehend noch in der Situation der Erstanwendung dieser Normen.⁵ Daher lohnt es sich einen Blick auf den normativen Rahmen zu werfen, den der universalkirchliche und der deutsche Gesetzgeber zur Verfolgung

² Vgl. Wooden, Cindy. Spokesman. News that founder fathered child causes Legionaries pain: Catholic News Service vom 9. Februar 2009: <http://www.catholicnews.com/data/stories/cns/0900537.htm> [Zugriff: 16.09.2011]. Erklärung des Heiligen Stuhls zur Apostolischen Visitation der Kongregation der Legionäre Christi vom 1. Mai 2010: http://www.va/resources/resources_comunicato-legionari-cristo-2010_ge.html [Zugriff: 16.09.2011].

³ Vgl. den Übersichtsbeitrag von Deckers, Daniel, Der Vorhang ist zerrissen: FAZ Nr. 201 (30.8.2011), 3.

⁴ So sind 2010 181.193 Katholiken aus der Kirche ausgetreten. Im Vorjahr waren es demgegenüber 123.681 Personen. Vgl. Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2010/2011, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2011, 16.

⁵ Vgl. Ackermann, Stephan. Mut zu Wahrheit und Erneuerung. Reflexionen nach einem Jahr der Aufarbeitung sexueller Mißbrauchsfälle im Bereich der Kirche: Stimmen der Zeit 229 (2011), 651-660 http://www.stimmen-der-zeit.de/zeitschrift/ausgabe/details?k_beitrag=3106709&query_start=1 [Zugriff: 26.09.2011].

dieser Delikte vorgeben. Der weltliche Gesetzgeber hatte schon mit der Neufassung des 13. Abschnitts des StGB der Wirklichkeit Rechnung getragen. Zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Straf- und Strafprozessrecht gibt es signifikante Unterschiede, die es zu berücksichtigen gilt, um Klarheit in der juristischen Argumentation zu behalten oder erhalten.

1. DER NORMATIVE RAHMEN IN DER STAATLICHEN UND DER KIRCHLICHEN RECHTSORDNUNG

Das staatliche und das kirchliche Recht halten unterschiedliche Strafbestimmungen vor, die im Falle des sexuellen Missbrauchs zur Anwendung kommen. Zunächst einmal bedarf es einer sachgerechten Abgrenzung. Dazu sind aus rechtssystematischer Sicht vier Hauptfragen zu stellen:

1. Was umfasst die Tathandlung?
2. Was ist unter dem Begriff sexueller Missbrauch juristisch zu verstehen?
3. Welches Rechtsgut schützt die jeweilige Rechtsordnung?
4. Welches Täterprofil ist tatbestandsausfüllend?

Andere Fragen, wie jene der Zurechenbarkeit der Tat oder der Strafzumessung werden in den weiteren Beiträgen dieses Bandes angesprochen und daher hier nicht weiter thematisiert.

1.1 DIE DELIKTE NACH DEN BERICHTEN DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSIONEN

Im Kontext dieser Tagung ist es nicht erforderlich, den gesamten Bereich der Sexualdelikte zu reflektieren. Inzwischen liegen aus unterschiedlichen Teilen der Welt Berichte von Untersuchungskommissionen vor, die die häufigsten Einzeltatbestände zusammentragen. In den Berichten finden sich teils detaillierte Darstellungen der

Missbrauchshandlungen, deren Entfaltung in diesem strafrechtlichen Kontext in den Einzelheiten jedoch nicht erforderlich ist. Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Handlungen vom Oberbegriff des sexuellen Missbrauchs erfasst sind, ziehen wir hier die Klassifikationen des Ferns-Report,⁶ des Murphy-Report⁷ und des Cloyne-Report⁸ heran. Danach geht es um folgende Handlungsmuster innerhalb und außerhalb des Kontextes der sakramentalen Beichte:

- Sexuelle Berührung von jugendlichen Mädchen während des Altardienstes durch einen Priester,
- Androhung von falscher Beschuldigung zur Erzwingung von sexuellen Handlungen durch das Opfer am Täter,
- Sexuelle Übergriffe zur Herbeiführung der Masturbation oder anderweitiger sexueller Befriedigung des Täters,
- Vergewaltigung weiblicher Opfer durch Priester (regulärer Geschlechtsverkehr),
- Vergewaltigung männlicher Opfer unter beiderseitigem Einfluss von Alkohol,
- Sexuelle Handlungen an Jugendlichen beiderlei Geschlechts,
- Sexuelle Handlungen an Kindern im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit in vorpubertärem Alter (vorgeblich aus Gründen der Sexualerziehung⁹).

Alle eingesehenen irischen Berichte bleiben hinsichtlich der Tatbestandsschilderungen etwas vage. Der konkrete Tathergang mit Blick auf die vorgenommenen Handlungen wird meist nicht detailliert beschrieben.

Anders verhält es sich mit den Berichten, die im Auftrag der Deutschen Provinz der Gesellschaft Jesu von unabhängigen Kommissionen zu dem Missbrauchsfällen in den drei dem Orden verbliebenen Internaten (Aloisiuskolleg, Canisius-Kolleg und dem Kol-

⁶ Murphy, Francis D. – Buckley, Helen – Joyce, Larain, *The Ferns Report*. Presented by the Ferns Inquiry to the Minister for Health and Children, Dublin 2005.

⁷ Commission of Investigation into Catholic Archdiocese of Dublin, Report into the Catholic Archdiocese of Dublin, July 2009, hg. v. Department of Justice and Equality, Dublin 2009: <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504> [Zugriff: 09.09.2011].

⁸ Murphy Commission, *The Cloyne Report*, 23.12.2010, Dublin 2010: <http://www.irishtimes.com/indepth/cloyne/index.pdf> [Zugriff: 09.09.2011].

⁹ Siehe Murphy-Report, Chapter 19, den Verlauf der fortgesetzten Täterschaft des ehem. Priesters Tony Walsh.

leg St. Blasien) verfasst wurden.¹⁰ Es ist bemerkenswert, dass hier noch ganz andere deliktische Handlungen verbalisiert werden, deren sexuell-sadistische Komponente erst auf den zweiten Blick offenbar wird. Folgende Tatbestände sexuellen Missbrauchs werden namhaft gemacht:

- Prügelattacken mit sexuell-sadistischer Komponente: Das Opfer wird erst geschlagen und hernach vorgeblich medizinisch an den gezüchtigten Körperteilen eingecremt oder zärtlich gestreichelt.
- Sexuelle Übergriffe mit und ohne Anwendung körperlicher Gewalt: Kinder werden aus dem Bett geholt, gezüchtigt und anschließend umarmt, wobei der Täter eine Erektion zeigte oder das Opfer zum Analverkehr gezwungen hat.
- Exhibitionismus bisweilen in Tateinheit mit Vergewaltigung.¹¹
- Vorgebliche Hygienekontrolle nach der Dusche, wobei der Täter dem Opfer, das sich bücken musste, einen Finger in den After eingeführt hat.¹²
- Berührung und Manipulation der Opfer im Genitalbereich unter Furchteinflößung.
- Erzwingung der Berührung und Manipulation der Genitalien des Täters durch das Opfer.
- Gemeinsames Duschen von Täter und Opfer mit entsprechenden Berührungen und Manipulationen an Gesäß und Genitalien.
- Reiben des Penis des Täters am Opfer bis zur Ejakulation.
- Masturbation auf das Opfer und (versuchtes) Eindringen in jedwede Körperöffnung unter Gewaltanwendung.
- Sog. „Schenkelverkehr“.
- Duschen unter Aufsicht und Beobachtung,

¹⁰ Das Gleiche gilt für die Berichte unabhängiger Gutachter über den Missbrauch an Kindern in katholischen Einrichtungen, wie z.B. dem Internaten von Kloster Ettal und den Regensburger Domspatzen. Vgl. Jentsch, Hans-Joachim, Erster Bericht, Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlungen im Kloster Ettal, 17.02.2011 (Manuskript). Ein Abschlussbericht des Bistums Regensburg über die Vorgänge im Musikinternat der Regensburger Domspatzen steht noch aus (Stand 20.09.2011).

¹¹ Bis hier hin: Raue, Ursula, Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens, 27. Mai 2010 (Manuskript); dies., Bericht über Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Jesuiten-Kolleg St. Blasien, 15. Februar 2011 (Manuskript).

¹² Von hier an: Zinsmeister, Julia – Ladenburger, Petra – Mitlacher, Inge, Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg, Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten, Bonn 2011 (Manuskript).

- FKK, Saunabesuche,
- rektales Fiebermessen,
- sexuell/pornographische Fotografien.

1.2 STAATLICHE STRAFBESTIMMUNGEN

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält in seinem 13. Abschnitt die Bestimmungen über „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Insgesamt 25 Paragraphen dieses mehrfach modifizierten Abschnitts des StGB befassen sich mit allen möglichen Varianten strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität einer Person. Während der Grundbestand und die Struktur des 13. Abschnitts noch vom 15. Mai 1875 stammen, sind die letzten Änderungen nach der Neufassung von 1998 am 23. Juni 2011 in das Gesetzbuch eingearbeitet worden. Nicht alle dort aufgeführten Straftatbestände berührend das Thema dieser Tagung.

Im Zentrum der hiesigen Betrachtung stehen von allem die § 174 (Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen), § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 176a (desgleichen in schwerer Form), § 177 (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), § 182 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen), § 184 (Verbreitung pornographischer Schriften), § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften), § 184c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) und § 184d (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste).¹³ Unter den angesprochenen Delikten ragen vor allem die §§ 176 und 176 a StGB heraus, die durch das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998¹⁴ zum Gegenstand des geltenden Rechts geworden sind. Dabei ging es dem Gesetzgeber nach eigenem Bekunden darum, den „Strafrahmen zu harmonisieren“, „die Strafvorschriften zu ändern, zu ergänzen und neu zu fassen, um den Strafschutz zu verbessern

¹³ Vgl. eine vollständige Liste der möglichen Delikte bei: Althaus, Rüdiger – Lüdicke, Klaus. Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. Essen 2011 (BzMKCIC 61), Leitlinien der DBK, 2. 3 (zit. als Althaus-Lüdicke).

¹⁴ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 1.4.1998 BT-Dr. 13/8587, S. 18.

und die Rechtsanwendung zu erleichtern“ sowie „nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben“.¹⁵

Mit Blick auf die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erscheint diese Reform insofern zielführend gewesen zu sein, als insbesondere § 176a und die §§ 184 und 184b-d Tatbestände umschreiben, die in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation mit ihren multimedialen Möglichkeiten früher nur im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung sachgerecht bearbeitet werden konnten.

1.2.1 GESCHÜTZTES RECHTSGUT

Das StGB definiert auch jetzt den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs nicht. Man kann nach der Lektüre des Abschnitts 13 des StGB auch nicht von einem Delikt, sondern besser von einer Deliktgruppe sprechen, die die sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung des Menschen betreffen. Daher wird man aus Sorgfältigkeitsgründen im Strafrecht besser von den einzelnen Delikten sprechen und allenfalls in der rechtspolitischen Debatte über Abschnitt 13 den summarischen Begriff des sexuellen Missbrauchs wählen dürfen. Diesen Grundgedanken behalten wir im Hintergrund für die Betrachtung der kirchenrechtlichen Strafbestimmungen. Allerdings legt das StGB grundlegend in § 184g StGB fest, was im strafrechtlichen Kontext unter sexuellen Handlungen zu verstehen ist. Danach gilt, dass nicht jedwede körperliche Annäherung einer Person an einen Dritten als sexuelle Handlung aufzufassen ist. Vielmehr kommt es gemäß der herangezogenen Vorschrift darauf an, dass „die Handlung im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist.“ Daher muss die Handlung immer mit Blick auf die konkrete Strafbestimmung und das durch sie geschützte Rechtsgut betrachtet werden. Gerade hinsichtlich des Schutzzwecks der Norm gibt es bei den Interpretationen von Rechtsprechung und Literatur nicht unerhebliche Abweichungen, die im Einzelfall über eine Verurteilung oder einen Freispruch des Angeklagten entscheiden können. Im Kern lassen sich hier drei Interpretationsansätze erheben, die sich unterschiedlichen Wertordnungsmodellen verpflichtet wis-

¹⁵ Ebd.

sen, ohne dass das explizit angesprochen wird. Die traditionelle und mehrheitlich geteilte Rechtsauffassung¹⁶ erkennt im Kontext des § 176 StGB in der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und nach Vollendung des 14. Lebensjahres in der sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen das zu schützende Rechtsgut.¹⁷ Dabei geht es auch um das Freihalten schutzwürdiger Beziehungen (unter die wir hier die Seelsorge und den ganzen Bereich der kirchlichen Jugendarbeit sicher fassen dürfen) von sexuellen Einflüssen, weil diese Beziehungen eine zutiefst soziale und sozialisierende Funktion haben.¹⁸ Weiter als der BGH dies ausführt, kann man darüber hinaus nach dem Stand der Humanwissenschaften zusätzlich von einer entscheidenden Funktion sprechen, die hier mit Blick auf die gesamt-menschliche Persönlichkeitsentwicklung geschützt werden muss. Das gilt letztlich um den Verfassungsauftrag aus Art. 1 GG zu erfüllen. Weniger fundamental spricht sich eine andere Lehrmeinung dafür aus, in dem Recht des Minderjährigen oder dem der sexualisierter Gewalt unterworfenen Person, auf sexuelle Selbstbestimmung das geschützte Rechtsgut zu erkennen. Dieses erhalte seine Schutzwürdigkeit letztlich aus der Respektierung der Intimsphäre der Person. Im Unterschied zur herrschenden Meinung wird damit argumentiert, dass die Formulierung der „*ungestörten Entwicklung*“ missverständlich sei, weil nicht alle äußeren Einflüsse für Kinder und Jugendliche schädlich seien. Man könne Minderjährige nicht grundsätzlich von sexuellen Einflüssen abschirmen.¹⁹ Außerdem sei es zwar wünschenswert bestimmte schutzwürdige Beziehungen von sexuellen Einflüssen frei zu halten. Darin bestünde aber kein eigenständiger Strafzweck von § 174 StGB. Für diese Auslegung spricht zunächst, dass sie sich an der Begrifflichkeit der Überschrift des 13. Abschnitts des StGB orientiert und sie tatsächlich sehr eng am Normtext argumentiert. Für den Kanonisten ist dies im Lichte von c. 18 CIC, der bestimmt, dass Strafnormen eng (*stricte*) auszulegen sind, nachvollziehbar. Zutreffend erscheint auch, dass es keine objektiven Kriterien dafür gibt, wann eine sexuelle Entwicklung ge-

¹⁶ Vgl. Strafgesetzbuch, hg. v. A. Schönke – H. Schröder, bearbeitet von T. Lenckner – W. Perron – J. Eisele, München ²⁸2010, § 174 Rdn. I.

¹⁷ BGHSt 46, 85, 87; BGH NSZ 2001, 194; BGH NJW 48 1995, 2234, 2235; Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hg. v. W. Joecks – K. Miebach, Band 2/2, München 2005, § 176 Rdn. 1-4; Schönke – Schröder, (Anm. 16), § 174 Rdn. 1; ders., (Anm. 16), § 176 Rdn. 1.

¹⁸ BGH NSZ 2001, 194.

¹⁹ Vgl. Hörnle, Tatjana, § 174 Rdn. 34; Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, hg. v. Laufhütte, Heinrich Wilhelm – Rissing-van Saan, Ruth – Tiedemann, Klaus, Bd. 6, bearbeitet v. Dippel, K. – Hilgendorf, E. – Hörnle, T. et al., Berlin, ¹²2009.

stört oder ungestört verläuft. Gegen diese Interpretation spricht jedoch, dass alle in Abschnitt 13 aufgeführten Tatbestände so massiv in die Integrität des Opfers eingreifen, dass die Präsomption des BGH und der herrschenden Lehre, darin eine mögliche Störung der sexuellen Entwicklung zu erkennen, ohne Einschränkung zutrifft. Die alternative Kommentierung erscheint zudem auch nicht präziser, weil das Kriterium des Rechts auf Respektierung der Intimsphäre ein ebenso auslegungsbedürftiger Begriff ist. Eine dritte Meinung greift den eben geschilderten Gedankengang auf und erkennt in der Freiheit vor sexueller Fremdbestimmung das schutzwürdige Rechtsgut, weil sexuelle Erfahrungen zur Persönlichkeitsentwicklung des Menschen, insbesondere von Jugendlichen gehören. Diesem entwicklungspsychologischen Aspekt würde aber ein Freihalten schutzwürdiger Beziehungen widersprechen.²⁰ Zweifellos trifft diese Feststellung zu. Jedoch stellt sich bei dieser Interpretation die Frage, ob es nicht eine Hierarchie der Werte gibt, wonach manche schutzwürdigen Güter und Institutionen andere prävalieren.

Eine Gleichstellung von Werten und Entwicklungszielen entspricht nicht der Natur des Menschen, der immer und überall zu Entscheidungen in seinem Leben aufgerufen ist und in diesen Entscheidungen Wertungen vorzunehmen hat. Sicher trifft es zu, dass der Gesetzgeber mit der großen Strafrechtsreform von 1974 eine rechtspolitische Neuausrichtung vorgenommen hat und nun nicht mehr eine bestimmte (tradierte) sexuelle Ordnungsvorstellung in der Gesellschaft schützen wollte, die einmal *common sense* gewesen ist. Die Pointe der Reform liegt darin, dass die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen einer bestimmten Sexualordnung, wie sie mit Blick auf Art. 6 GG im Rahmen des Schutzes von Ehe und Familie verfassungsrechtlich gewollt ist, schützen will. Ehe und Familie verstehen die Verfassungsgeber als den Ort, an dem die Würde des Individuums auch im Bereich der Sexualität gleichsam institutionell geschützt wird.²¹ Insofern ist auch angesichts der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung selbst bei rechtspositivistischer Auslegung zu konstatieren, dass eine Hierarchie der Werte dem menschlichen Leben ebenso vorgegeben wie immanent ist, weshalb die in dieser Kommentierung stattgefundenene Gleichstellung nach dem Leitsatz: „Erlaubt ist, worüber Konsens besteht“, nicht überzeugt. Daher ent-

²⁰ Frommel, Monika: Strafgesetzbuch Bd. 2 (Nomos Kommentar), hg. v. Albrecht, H.-J. et al., Baden-Baden 2010, §174 Rdn. 8.

²¹ Vgl. Otto, Harro, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, Bd. 2, Berlin 2005, 369.

spricht einer verfassungskonformen Auslegung eher, das in den einschlägigen Paragraphen des 13. Abschnitts geschützte Rechtsgut in der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sowie deren sexueller Integrität und Selbstbestimmung zu erkennen.²² Dieses Rechtsgut wird verletzt, wenn eines der vorgenannten Delikte verübt wird.

1.2.2 TATBESTAND

Die Missbrauchstatbestände, die in diesem Kontext zu behandeln sind, lassen sich nach der vom StGB vorgegebenen Gliederung in vier Gruppen unterteilen: Straftaten gegen die sexuelle Freiheit im engeren Sinne, Sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Delikte gegen die sexuelle Entwicklung der (kindlichen / jugendlichen) Person sowie die Verbreitung und den Erwerb pornographischer Schriften und Darbietungen.²³ Diese Grundunterscheidung ist hinsichtlich der möglichen Tathandlungen, sowie von Täterschaft und Teilnahme sowohl hinsichtlich der Beweisaufnahme als auch hinsichtlich der Strafbarkeit und der Strafzumessung von Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat sich von der moralisch konnotierten Begrifflichkeit der „widernatürlichen Unzucht“ über einen längeren Reformprozess in Rechtsdenken und Rechtssprache verabschiedet²⁴ und begann nach mehreren Strafrechtsreformen seit der Gründung der Bundesrepublik im 13. Abschnitt des StGB die Beschreibung der Delikte mit einem vollständig neutralen Tathandlungsprofil. Grundlegend für die Herbeiführung eines Missbrauchstatbestandes der drei ersten vorgenannten Gruppen ist zunächst einmal eine sexuelle Handlung. Darunter wird in Rechtsprechung und Literatur jede Aktivität erfasst, die „nach ihrem äußeren Erscheinungsbild aus der Sicht des objektiven Beobachters die Sexualbezogenheit erkennen lassen.“²⁵ Diese Definition ist aber nur geeignet, eine erste Annähe-

²² Vgl. Scheinfeld, Jörg, Der Tatbegriff des § 24 StGB, Holzkirchen 2006 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik 3), 93.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ Vgl. Schäfer, Christian, Widernatürliche Unzucht, (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB), Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, Berlin 2006, 63, 193 f.

²⁵ Ebd., 370, mit Nachweisen zur Rechtsprechung dort in Fn. 42.

rung an die Tatbestände selbst zu geben. Schließlich gibt es eine Reihe von mehrdeutigen Handlungen, die nicht *eo ipso* als sexuelle Handlung aufzufassen sind. Denken wir z.B. an ärztliche Untersuchungen oder erzieherische Maßnahmen (Lob und Tadel), Trost etc., die körperliche Berührungen beinhalten. Im Rahmen der Beweisaufnahme ist zu klären, ob es sich dabei um Aktionen handelt, die sich entsprechend abgrenzen lassen und nicht dem beschriebenen Zweck, sondern der Erregung bzw. Befriedigung des Geschlechtstriebs des Täters dienen. Im Rahmen einer objektiven Tatbestandsermittlung ist es dabei unerheblich, ob das Opfer das so wahrnimmt. Da es mit Blick auf den Taterfolg um eine sexuelle Erregung des Täters geht, muss es sich nach herrschender Ansicht um Handlungen handeln, die geeignet sind, das geschützte Rechtsgut des Opfers zu gefährden.²⁶ Auf der subjektiven Tatbestandsebene muss der Täter gewollt haben, dieses geschützte Rechtsgut des Opfers zu gefährden. Wenigstens muss er dies billigend in Kauf genommen haben, was wiederum ein objektives Wissen des Täters voraussetzt, dass seine Handlung geeignet ist, den Taterfolg zu erreichen. Weiterhin unterscheidet der Gesetzgeber Handlungen die „an“ oder „vor“ einer anderen Person vorgenommen werden. Wird die Handlung vor einer anderen Person vorgenommen, wie z.B. die Masturbation vor einem Kind oder Jugendlichen, ist wenigstens dessen körperliche Gegenwart erforderlich. Wird die Handlung an einer Person vorgenommen, so ist objektiv tatbestandlich deren körperliche Berührung gefordert. Der Gesetzgeber verlangt nicht, dass die betroffene Person Bedeutung oder Ziel der Handlung erfasst, ja noch nicht einmal, dass die Person diese Berührung bewusst wahrnimmt oder gar als eine sexuelle Handlung auffasst. Gerade dieses letzte Kriterium ist wichtig, wenn es sich um mutmaßliche Delikte handelt, die vor Kindern oder Menschen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen werden. Der Gesetzgeber will einen absoluten Schutz vor Sexualkontakten, der nur gewährleistet werden kann, wenn das geschützte Rechtsgut nicht zur Disposition des Opfers steht, d.h. die Tat unabhängig von dessen etwaiger Zustimmung oder Einwilligung stattfindet.²⁷ Gerade Letzteres wird immer wieder von pädophilen Tätern zur eigenen Entlastung vorgebracht.

²⁶ Vgl. Münchener Kommentar (Anm. 17), § 176 Rdn. 59.

²⁷ Vgl. Laubenthal, Klaus, Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Berlin – Heidelberg – New York 2000, 103.

1.2.3 TÄTERPROFIL

Vor dem Hintergrund der erhöhten gesellschaftlichen Sensibilität im Umgang mit Sexualstraftaten hat der Gesetzgeber in der Reform des alten § 176 StGB die Täterqualifikationen im neuen § 176a StGB in einen qualifizierten Spezialtatbestand umgestaltet.²⁸ Nunmehr führt die Strafnorm nicht mehr nur Regelbeispiele auf, sondern legt abstrakt aber deutlich die Kriterien fest, die zur Erfüllung eines qualifizierten Tatbestandes erforderlich sind. Hier kann der Täter sowohl selbst gehandelt als auch Opfer bestimmt haben, Handlungen an sich selbst oder Dritten, den Täter eingeschlossen, vorzunehmen. Der entscheidende Unterschied zwischen § 176 und § 176a besteht darin, dass der qualifizierte Tatbestand durch die wiederholte Vornahme der Tathandlung zustande kommt. Dabei muss es sich nicht um die identische Tat, sondern lediglich um eine wiederholte Handlung zur Ausfüllung des generellen Tatbestandes gehandelt haben. Das rechtfertigt die Sanktionsverschärfung.

Schließlich ist zum Täterprofil festzuhalten, dass es sich abgesehen von den Spezialanforderungen, die sich aus den besonders qualifizierten Tatbeständen z.B. durch ein Unterordnungs-, Betreuungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis ergeben, um jedwede Person handeln kann,²⁹ die willentlich sexuelle Handlungen an anderen Personen zu Lasten der sexuellen Integrität dieser Person vornimmt, mit dem Ziel eigener sexueller Erregung und/oder Befriedigung. Dabei reicht nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre ein bedingter Vorsatz für die Deliktsverwirklichung aus. Dieser wird als gegeben angesehen, wenn der Täter im Falle des § 176 mit Blick auf das Alter des Opfers es wenigstens für möglich hält, dass das Kind unter 14 Jahren ist.³⁰ Ein vollendetes Delikt liegt vor, wenn es zu sexuellen Handlungen des Täters kommt. Es kommt nicht darauf an, ob durch diese Handlungen die subjektiven Tatziele des Täters vollendet worden sind.³¹ Dass der Gesetzgeber auch den Versuch mit Strafe bedroht, macht noch einmal deutlich, wie hoch hier das Gut der sexuellen Selbstbestimmung und jenes einer ungestörten sexuellen Entwicklung angesehen wird. „Der Versuch beginnt mit Handlungen des Täters, die nach seinem

²⁸ Vgl. Gössel, Karl-Heinz, Regelbeispieltechnik zwischen Straftat und Strafzumessung: Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, hg. v. T. Weigand – G. Küpper, Berlin – New York 1999, 189.

²⁹ Vgl. Münchener Kommentar (Anm. 17), § 176 Rdn. 55.

³⁰ Vgl. ebd., Rdn. 29.

³¹ Vgl. Schönke – Schröder (Anm. 16), § 176 Rdn. 24.

Tatplan der Vornahme der sexuellen Handlung unmittelbar vorgelagert sind.³² Freilich ist auch der Rücktritt vom Versuch möglich, wenn sich das Opfer nicht dem Willen des Täters beugt und dieser dann von seinem Tatplan und dessen Verwirklichung ablässt. Ein solcher Rücktritt ist nur strafbefreiend, wenn die Tat ohne Zutun des Täters nicht vollendet wird und er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, deren Vollendung zu verhindern.³³ Ob eine solche Konstellation vorliegt, wäre im Einzelfall bei den Strafausschließungsgründen zu prüfen.

1.3 KIRCHLICHE STRAFBESTIMMUNGEN

Die Klarheit und Differenziertheit, mit der der weltliche Gesetzgeber Delikte des sexuellen Missbrauchs ahndet, findet sich im CIC/1983 nicht wieder, obwohl c. 1395 § 2 vier Grundtatbestände umschreibt.³⁴ Im Unterschied zu den in § 1 umschriebenen Tatbeständen des Konkubinales eines Klerikers oder einer anderen Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs, welche auf die Freiheit der beteiligten Personen abstellt, richtet sich § 2 dieses Kanons allerdings noch weitgehend summarisch auf Sexualdelikte von Klerikern aus, bei denen das Opfer entweder minderjährig war oder unfreiwillig die Tat an und mit sich geschehen lassen musste.³⁵ Zu Recht ist in der kirchenrechtlichen Literatur ab der Mitte der 1990er Jahre darauf hingewiesen worden, dass der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen auf diese Weise nicht zureichend erfasst worden ist.³⁶ Im Kontext mit dem eruptiven Bekanntwerden der Vielzahl von Missbrauchsfällen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts³⁷ haben sich das kirchliche Lehramt und in seinem Gefolge

³² Münchener Kommentar (Anm. 17), § 176 Rdn. 59.

³³ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2007, Az.: BGH 3 StR 489/07.

³⁴ Vgl. dazu: Schmitz, Heribert, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht: AfKR 172 (2003), 380-391, 384.

³⁵ Vgl. Klaus Lüdicke: MKCIC, c. 1395 Rdn. 3.

³⁶ Vgl. Doyle, Thomas P., The canonical Right of the Priest accused of sexual Abuse: StCan 24 (1990), 335-356.

³⁷ Vgl. die Zusammenstellung von Lüdicke, Norbert, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester, Statement aus kirchenrechtlicher Sicht: <http://www.zerg.uni-bonn.de/veranstaltungen/zerg-aktuell/sexueller-missbrauch->

die Kanonistik bemüht, die summarische und vereinfachende Tatbestandsbeschreibung einer sachgerechteren Formulierung zuzuführen.

1.3.1 TATBESTAND

Zwar spricht de Paolis (2002) in Anknüpfung an die Instruktion des Hl. Offiziums *Crimen sollicitationis* (1962)³⁸ noch von drei Tatbeständen: homosexuelle Handlungen, Kindesmissbrauch (*impuberibus cuiuscumque sexus*) und Bestialität.³⁹ Art 4 § 1 *NormSacrosancti Tut*⁴⁰ erweitert diesen Tatbestand aber insoweit, als die Altersgrenze für den Missbrauchstatbestand auf 18 Jahre angehoben wird.⁴¹ Diese Anhebung dürfte als ein erster Ansatz zu verstehen sein, dass nun das Opfer und der Opferschutz deutlicher in das Blickfeld der kirchlichen Gesetzgebung rücken. Die Verlängerung der Verjährungsfristen, sowie die Möglichkeit ihrer gänzlichen Aussetzung⁴² weisen ebenfalls zumindest mittelbar in die richtige Richtung. Sie bleiben aber doch eher randständig und die Gesetzesreform damit halbherzig. An dieser Einschätzung ändert auch der

von-kindern-und-jugendlichen-durch-priester.-statement-aus-kirchenrechtlicher-sicht-fussnoten [Zugriff: 11.07.2011], 1-2.

³⁸ Hl. Offizium, *Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis*, Typis Polyglottis Vaticanis 1962, Art. 71 und 73.

³⁹ Vgl. De Paolis, Velasio, *Normae de gravioribus delictis riservati alla Congregazione per la Dottrina della fede: Periodica* 91 (2002), 308.

⁴⁰ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, durch das die Normen bezüglich schwerwiegender Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, promulgiert werden [AAS 93, 737-739]; AfKR (170) 2001, 144-147; Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. Mai 2001 an die Bischöfe der ganzen Katholischen Kirche und an andere Ordinarien und Hierarchen, für die es von Interesse ist. Über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schwerwiegenden Straftaten [AAS 93, 785-788]; AfKR 170 (2001), 147-152.

⁴¹ Vgl. Art. 6 I 1 *Sacramentorum sanctitatis tutela* Congregatio pro Doctrina Fidei, *Normae de gravioribus Delictis*: AAS 102 (2010), 419-430; dt. Übersetzung: Kongregation für die Glaubenslehre, *Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis*, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, Libreria Editrice Vaticana 2010. Die Kritik von Heribert Schmitz an Valerio de Paolis, den Tatbestand nicht zureichend zu beschreiben, verfährt insofern nur hinsichtlich der Altersgrenze, führt ansonsten aber auf eine falsche Fährte. Vgl. Schmitz, *Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht* (Anm. 34), 384 Anm. 13.

⁴² Art. 7 *SST 2010*.

Brief Kardinal Levadas vom 3. Mai 2011 an die Bischofskonferenzen nichts, da es sich dabei nicht um eine Gesetzgebung, sondern lediglich ein kuriales Monitum an die Bischöfe handelt. Ein Dekret wäre hier verbindlicher gewesen.

Vor allem die Kanonistik hat hernach die unter dieser Norm eingeordneten Grundtatbestände in rund 25 Einzeldelikte entfaltet, wobei die Taten jeweils auf sieben unterschiedliche Weisen verwirklicht werden können.⁴³ Die mangelnde gesetzgeberische Klarheit mag ein Grund dafür sein, weshalb es in der Vergangenheit immer wieder zu einem öffentlich und intern außerordentlich ungeschickten, teilweise auch schmachvollen Umgang mit diesen Delikten gekommen ist. Allein schon die formelhaften Formulierungen, vor allem jene des c. 1395: „der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat“, wirken unbeholfen, juristisch unpräzise und daher höchst auslegungsbedürftig. Nicht umsonst ist diese Formulierung seit 1983 immer wieder in die Kritik von Kanonisten geraten.⁴⁴ Die Versuche, diese Formulierung als eine „umfassende Bezeichnung von Straftaten gegen die menschliche Geschlechtlichkeit“ zu umschreiben,⁴⁵ wirkten auch nicht gelungen. Daher bedurfte es einer geeigneten Normierung, welche die Tatbestände und die Strafen differenziert und präzise bestimmen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung dürfte jene Argumentation überwunden sein, die die wortgetreue Auslegung von c. 1395 § 2 lediglich am Ehebruch festmachen will.⁴⁶ Gegen die Regel des c. 18 wird nicht verstoßen, wenn die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelte und vom Gesetzgeber inzident rezipierte Tatbestandsumschreibung herangezogen wird. Gleichwohl bleibt es dabei, dass der Tatbestand, um den es aktuell mehrheitlich geht und der die Weltkirche seit Mitte der 1990er Jahre nicht zur Ruhe kommen lässt, auch in den aktuellen Normen an einer Begrifflichkeit festgemacht wird, die der Ausfüllung durch weitere rechtliche Bestimmungen bedarf. Dies hat der kirchliche Gesetzgeber zuletzt durch

⁴³ Vgl. Schmitz, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht (Anm. 34), 380-391, 386.

⁴⁴ Vgl. Lüdicke, Klaus: MKCIC, c. 1395, Rdn. 3-4b; Rees, Wilhelm, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker: AfkKR 172 (2003), 402.

⁴⁵ Schmitz, Heribert, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, in: AfkKR 170 (2001), 457.

⁴⁶ Vgl. Lüdicke, Klaus: MKCIC, c. 1395, Rdn. 3. Bereits Heribert Jone hatte aber schon in seinem Kommentar zu c. 2358 CIC/1917 darauf hingewiesen, dass der Begriff „Delikte gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ weit zu fassen sei. Vgl. Jone, Heribert, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, III, Band, Paderborn²1953, 610.

die Neufassung der *Normae de gravioribus delictis* (2010) im Ansatz verwirklicht, wenngleich nach wie vor von einer Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs die Rede ist. In Art. 6 § 1 n. 2 *SST 2010* wird zusätzlich, weil dies auch *sensu latior* nicht im Wege der Interpretation von n. 1 erfasst wird, Erwerb, Aufbewahrung und Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen aufgenommen. Freilich hätte man hier auch noch die Herstellung derselben hinzunehmen dürfen, um den Tatbestand komplett zu beschreiben.

Die Schwere des Delikts rechtfertigt nicht mit Blick auf den Täter, sondern mit Blick auf das Opfer die Verlängerung bzw. Aussetzung der Verjährung, wie sie in Art. 7 *SST 2010* enthalten ist. Problematisch könnten hier Fälle sein, in denen vor dem 1. September 2010 bereits die Verjährung eingetreten war, die nun durch die neuen Normen wieder auflebt. Letztlich erscheint es aufgrund der Aufnahme der Opferperspektive in das kanonische Recht angemessen und vertretbar, den Tätern die Gefahrtragung einer neuen Frist aufzubürden. Dem entspricht zudem, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen auch eine gänzliche Aufhebung der Verjährung ermöglicht. Das ist gerechtfertigt, weil das Rechtsschutzinteresse des Täters dem des Opfers zu weichen hat.

Weicht die Rechtslage in Deutschland von der universalkirchlichen Rechtslage signifikant ab? Dazu müsste man c. 1395 § 2 *CIC/1983* als Ursprungsbezug von Art. 6 *SST 2010* und in der deren Weiterführung Ziff. 2 Leitlinien 2010 mit ihrem summarischen Verweis auf die Paragraphen des 13. Abschnitts des StGB als partikuläre Rechtsfortschreibung erkennen.⁴⁷ Trotz der abweichenden Überschrift handelt es sich bei den Leitlinien der DBK um ein diözesanes Gesetz, weil diese Rechtsnormen erstens sowohl im materiellen als auch im formellen Sinne alle Anforderungen erfüllen, die an ein Gesetz zu stellen sind (vgl. auch c. 8 *CIC/1983*)⁴⁸ und zweitens weil und insofern sie mittlerweile gem. c. 455 § 4 von jedem deutschen Diözesanbischof für seinen Sprengel ordnungsgemäß

⁴⁷ Vgl. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.8.2010, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 31.8.2010.

⁴⁸ Vgl. Creifelds, Carl, *Rechtswörterbuch*, 7. A. München 1983, 472: materiell: jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemeinverbindliche Regelungen enthält; formell: Erlass durch den zuständigen Gesetzgeber, hier der jeweilige Ortsbischof.

promulgiert worden sind.⁴⁹ Es handelt sich allerdings nicht um ein partikulares Strafgesetz, sondern (nur) um eine Strafverfahrensordnung zur Abwicklung dieser Fälle nach Maßgabe der straf- und disziplinarrechtlichen Gesetze von Staat und Kirche. Diese werden hier aber nicht zitiert. Erstmals definiert in diesen Leitlinien der partikularkirchliche Gesetzgeber die Delikte des sexuellen Missbrauchs, indem die §§ 174-184h StGB in das teilkirchliche kanonische Recht inkorporiert werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, geschieht hier in summarischer Form allerdings im Rahmen einer Verfahrensordnung nicht am richtigen rechtssystematischen Ort, denn die Definition einer Straftat bzw. einer Kategorie von Straftaten gehört in das materielle Strafrecht. Mit dem Verweis auf das StGB verbindet sich zudem das Risiko für den kirchlichen Gesetzgeber, sich von Änderungen in der staatlichen Gesetzgebung abhängig zu machen.⁵⁰ C. 1395 § 2 ist infolge der partikularrechtlichen Ergänzungen geeignet, diese Taten für den Rechtskreis der Kirche zu sanktionieren.

1.3.2 GESCHÜTZTES RECHTSGUT

Nicht nur, aber auch mit Blick auf eine Reform des universal-kirchlichen Strafrechts könnte es geeignet sein, die Einzeltatbestände nicht im Wege der Auslegung unscharfer Rechtsbegriffe, sondern, wie im weltlichen und neuerdings auch im deutschen Teilkirchenrecht, durch eine klare Terminologie und die damit jeweils geschützten Rechtsgüter zu benennen. Um dem, was c. 1395 § 2 CIC/1983 enthält, auf die Spur zu kommen, stellt sich auch hier die erste Frage nach dem Rechtsgut, das durch die Norm geschützt werden soll. Dabei kann man feststellen, dass c. 1395 § 2 eine ganz andere Perspektive aufweist, als das entsprechende weltliche Recht. Dem kanonischen Recht geht es in diesem Kontext nicht um den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung Minderjähriger oder

⁴⁹ Vgl. Althaus – Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 15). Leitlinien DBK Nr. 1. 1. Dem steht nicht entgegen, dass die Erstveröffentlichung des Beschlusses der DBK vom 23. August 2010 eine Gesetzgebungsempfehlung an die Diözesanbischöfe und sonstigen kirchlichen Gesetzgebungsbefugten in Deutschland darstellt.

⁵⁰ Vgl. Althaus – Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 15). Leitlinien DBK 2. 2.

die Wahrung ihrer sexuellen Selbstbestimmung. Das gilt auch nach den Bestimmungen der *cann.* 2357, 2359 § 2 CIC/1917 und entspricht der kulturellen Betrachtung dieser Fragen zu diesem Zeitpunkt der Zeitgeschichte. Kleriker und Laien wurden nach der altkodikarischen Gesetzgebung – je nach ihrem Stand – vielmehr für Verstöße gegen die objektive Sittenordnung bestraft. Nach seinem Wortlaut zielt auch *c.* 1395 § 2 CIC/1983 ebenso wie Art. 6 *SST* 2010 darauf, die kirchliche Morallehre und deren Praxis zu schützen. Genauerhin richtet sich die Vorschrift im Kontext der Einhaltung der katholischen Sexualmoral auf den Schutz von Standespflichten der Kleriker aus *c.* 277.⁵¹ Wenn man schon nicht allein die gesetzliche Formulierung „*qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit*“ zur Begründung dieser Auffassung heranziehen möchte, so offenbart doch die Einordnung dieses Delikts unter der Überschrift: „*De delictis contra speciales obligationes*“ das hier geschützte Rechtsgut. Es geht um die Enthaltensamkeitsverpflichtung der Kleriker, die diese mit Ausnahme der verheirateten Diakone und der entsprechend dispensierten Priester gem. *c.* 277 einzuhalten haben.⁵² Die Norm bedroht die im Katholischen Katechismus näher (Nrn. 2351-2359) beschriebenen Keuschheitsdelikte mit Strafe. Zweifellos ist es richtig, dass das *crimen* des sexuellen Missbrauchs in seinem anthropologischen Kern in der Verletzung der sexuellen Integrität des Opfers, der Verletzung seiner Personenwürde liegt. Diese Opferperspektive kennt das kanonische Recht jedoch nicht. Dabei lag ein solcher Perspektivwechsel, mit Blick auf die seit den 1970er Jahren stattgefundenen, säkularen Strafrechtsreformen, nicht jenseits des Erfahrungshorizonts der Reformer des kanonischen Rechts. Die Perspektive mag allerdings angesichts der *Consilia et Vota* vieler Konzilsväter in den Hintergrund getreten sein, die eine Entschlackung des kirchlichen Strafrechts eingefordert haben, weil dort so viele *Capita* enthalten wären, denen der Sitz im Leben fehle.⁵³ In dem hier befragten Rechtsgebiet hätte man aber

⁵¹ Vgl. Rundschreiben der Kongregation für den Klerus vom 18. April 2009 betreffend Sondervollmachten der Kongregation vom 30. Januar 2009, dt.: AfkKR 178 (2009), 182f. Das wird auch daran deutlich, dass Kardinal Hummes in diesem Brief ausdrücklich auf die Vigilanzpflicht des Ortsordinarius aus den *cc.* 384 und 392 abstellt.

⁵² Vgl. Schmitz, Sexueller Missbrauch durch Kleriker nach kanonischem Strafrecht (Anm. 34), 386; Althaus – Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 15), Einführung 3.

⁵³ Vgl. Pulte, Matthias, Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts, Nettetal 2006 (SIM SVD 87), 194 (Einzelnachweise dort in Anm. 1042).

mehr wissen können, zumal die Instruktion des Hl. Offiziums *Crimen sollicitationis* erstmals 1922 Rechtskraft erlangte.⁵⁴

Ein massiver Fehlgriff in der nachkonziliaren Reform des kanonischen Strafrechts besteht aus heutiger Sicht darin, dass dieses schutzwürdige Gut, das sich so unmittelbar aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen ergibt, von der universalkirchlichen Rechtsordnung zugunsten rein disziplinärer Rechtsgüter nach wie vor rechtssystematisch nur mittelbar und damit unzureichend in den Blick genommen wird. Wäre dies nicht so, bliebe doch auch nur die Höchststrafe für ein Delikt aus diesem Formenkreis übrig. Strafmilderungsgründen käme nur eine nachgeordnete Bedeutung zu. Ist vielleicht hier nur ein Verstoß gegen die kirchliche Disziplin strafbewehrt, um den Spielraum des Strafmaßes möglichst offen zu halten? Sollte das die *ratio legis* sein, setzt sich die Kirche – berechtigt oder unberechtigt – dem Vorwurf aus, sich kartellgleich abzuschotten.⁵⁵ Kann die Kirche es zulassen, dass das säkulare Strafrecht näher an der Lebenswirklichkeit und seine Ethik anthropologisch tiefer begründet sind, als das kirchliche Strafrecht hinsichtlich des Schutzes der Integrität der menschlichen Person? Was ist mit der Gleichheit der Würde aller Gläubigen (erweitern wir es hier auf alle Menschen), von der c. 208 CIC/1983 spricht? Um dieses Rechtsgut durch das kirchliche Strafrecht zu schützen, bräuchte es nicht einmal einer Veränderung der Prämissen in der Normbegründung durch die Moraltheologie, wie es gelegentlich gefordert wird. Das klassische Instrumentarium, z.B. nach Maßgabe der sog. Goldenen Regel (Mt 7,12)⁵⁶ reicht dem Kanonisten aus, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu formulieren. Dieser bräuchte in gehobener Rechts-

Die Leitlinie 9 der Codexreform hatte sich dieses Anliegen schon zu Eigen gemacht.

⁵⁴ Vgl. *Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii. Ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum ordinarios „etiam ritus orientalis“ Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis*. TypPolVat 1922 (Merry de Val) und 16.3.1962 (Ottaviani). Die Instruktion von 1922 hatte den Zweck, die Anweisungen der von Papst Benedikt XIV. im Jahr 1741 promulgierten Apostolischen Konstitution *Sacramentorum Poenitentiae* nach der Promulgation des CIC/1917 zu aktualisieren. Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20-020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela_it.html [Zugriff: 14.09.2011].

⁵⁵ Vgl. Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester (Anm. 37), 15.

⁵⁶ Vgl. Schüller, Bruno, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie. Düsseldorf. ²1980, 89-106; Böckle, Franz, Fundamentalmoral. München, Köln. ³1981, 91.

sprache nur das konsequent weiterzuführen, was schon der CIC/1917 in den cann. 2354 § 2, 2357 § 1, 2358 festgehalten hatte.

1.3.3 TÄTERPROFIL

Das Täterprofil des c. 1395 § 2 CIC/1983 ist damit schon angesprochen. Allein Kleriker kommen nach Maßgabe des CIC/1983 für die Verwirklichung von Sexualdelikten in Betracht, die nach Maßgabe des kanonischen Rechts bestraft werden können. Laien als Täter hat der kirchliche Gesetzgeber diesbezüglich bis heute nicht im Blick. Für sie bräuchte er eine eigene Strafbestimmung. Diese müsste durchaus nicht neu erfunden werden. Sie könnte unter Zuhilfenahme der kanonistischen Tradition aus dem überkommenen Dekretalenrecht erhoben werden, das ganz offensichtlich diese Delikte eher bei den Laien als bei den Klerikern angesiedelt hatte.⁵⁷ Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010 kennen demgegenüber gem. Ziff. 4 und 41 Kleriker, Ordensleute und kirchliche Mitarbeiter/innen (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) als mögliche Täter.⁵⁸ Eine solche Spezialisierung des Täterprofils generell für Sexualdelikte, sozusagen als „Amtdelikt“ *sensu latior*, kannte der CIC/1917 nicht. Dort war für Laien, die wegen eines solchen Delikts vom weltlichen Gericht verurteilt worden waren, die Spruchstrafe der Infamie vorgesehen. Auf ein kirchliches Dienstverhältnis kam es dafür nicht an. Für Laienbedienstete wird man jedoch schon zu dieser Zeit, aufgrund des Rechtsentzuges als dienstrechtliche Konsequenz, regelmäßig die Entlassung annehmen dürfen.

⁵⁷ Vgl. Rees, Missbrauch (Anm. 44), 398.

⁵⁸ Vgl. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 186, 197 ff.

1.3.4 STRAFZUMESSUNG

Allerdings erweist sich die Sanktionierung *iusta poena* als unscharf. Schließlich mangelt es abgesehen von den cc. 1321-1330 an speziellen kanonischen Kategorien für die Strafzumessung, was sowohl die Milderung als auch die Verschärfung der Bestrafung beinhaltet. Die Leitlinien der DBK von 2002 (Art. 10) sprachen von nicht näher spezifizierten Sühnstrafen die nach Maßgabe des Urteils oder Dekrets auf Dauer oder Zeit verhängt werden (vgl. die Kriterien von c. 1342 i.V.m. c. 1720; Art. 21 § 2 I *SST 2010*) und an deren Ende die Entlassung aus dem Klerikerstand als Höchststrafe steht.⁵⁹ Die Leitlinien der DBK von 2010 sind diesbezüglich nicht klarer. Im Wege einer Generalklausel wird hier in Ziff. 30 auf die weitere Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls verwiesen. Art. 6 § 2 *SST 2010* erwähnt auch nur eine Bestrafung nach der Schwere des Verbrechens. Entlassung oder Absetzung sind dabei nicht ausgeschlossen. Vor allem die Entlassung aus dem Klerikerstand dürfte hier als Höchststrafe zu verstehen sein. Ob diese Strafe tatsächlich verhängt wird, hängt auch davon ab, welche Rechtsfolgen dies auf der versorgungsrechtlichen Seite für die betroffene Diözese nach sich zieht. Hier wäre durchaus abzuwägen, ob die unbefristete und umfassende *suspensio a divinis* gem. cc. 1333 § 1 i.V.m. c. 1334 § 1 zusammen mit einer Reduzierung der Bezüge auf Sustainmentniveau nicht die angemessenere Strafe wäre. Die Erfordernisse an die Verhängung bestimmter Strafen bis hin zur Höchststrafe sind nicht näher bestimmt. Das erscheint nicht als sehr differenziert entfaltet. Mittels Rückgriff auf das Prinzip der *aequitas canonica* (cc. 19. 1752) ist es aber wohl ausgeschlossen, auf eine Bestrafung gänzlich zu verzichten. Sie ist vielmehr nach Maßgabe des c. 1341 so anzusetzen, dass sie in ihrem Ausmaß dem entstandenen Ärgernis entspricht und dieses beseitigt (*scandalum reparari*). Ob die anderen beiden dort genannten Strafziele (Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Besserung des Täters) erfüllt werden können, hängt vom Einzelfall ab. *Videant iudices!* Wird die Sache an einen Ortsbischof oder dessen Delegaten in Deutschland gem. Art. 16 *SST 2010* verwiesen, so muss das Strafdekret (gem. cc. 1342-1359 CIC/1983) die rechtlichen und tatsächlichen Gründe der Strafe darlegen.⁶⁰ Eine

⁵⁹ Vgl. Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien mit Erläuterungen vom 26. September 2002, hg. v. Presseamt des Erzbistums Köln, Köln 2002.

⁶⁰ Vgl. Althaus – Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess (Anm. 15), *Normae de gravioribus delictis* Art. 16, 3.

Entlassung aus dem Klerikerstand oder eine andere unbefristete Strafe bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die Glaubenskongregation.

2. ANMERKUNGEN ZUR VERFAHRENSRECHTLICHEN UND -TECHNISCHEN BEARBEITUNG VON FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Da die Verfahren aufgrund der Tatbestände des c. 1395 § 2 wegen Art. 30 *SST 2010* der päpstlichen Geheimhaltung unterliegen, können anders als für den staatlichen Bereich keine aktuellen Urteile eingesehen oder gar hier diskutiert werden. Allenfalls lassen sich solche Fälle heranziehen, die aufgrund gezielter Indiskretionen in die Öffentlichkeit getragen worden sind.⁶¹ Diese sind aber nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts bearbeitet worden. Ganz generell drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass bei allem Bemühen um Aufarbeitung und Transparenz rechtliche Vorgaben im Wege stehen, die sich schwerlich kommunizieren lassen. Dieser Eindruck wird auch von Gutachtern geteilt, die Missbrauchsfälle an deutschen katholischen Internaten untersucht haben.⁶²

Warum bestimmen die Art. 8-12 *SST 2010*, dass das Gerichtspersonal und die Anwälte in Prozessen gegen Kleriker Priester sein müssen (*sint*)? Können nur Priester über Kleriker judizieren und ihnen anwaltlich beistehen? Müsste nicht das mittelalterliche Standesdenken zugunsten sachlicher Voraussetzungen zur Übernahme dieser Ämter längst überwunden sein, wie es schon längst in c. 1481 i.V.m. c. 1483 verwirklicht ist? Entsteht andernfalls nicht der Eindruck von Klientelwirtschaft? Zwar kann die Glaubenskongregation

⁶¹ Verviesen sei hier auf zwei Fälle aus der Erzdiözese Milwaukee (*causa* Murphy, *causa* Neuberger), CDF Prot. N. 111/96 und 112/96 deren Schriftverkehr ins Internet eingestellt worden ist. Die Dokumente liegen dem Verf. vor.

⁶² Zinsmeister – Ladenburger – Mitlacher, Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg (Anm. 12), 229: „Entscheidungswege müssen transparent gestaltet und dem Einzelnen im kirchenrechtlichen Verfahren ein effektiverer Rechtsschutz eingeräumt werden.“

von den in den Artikeln 8-11 aufgestellten Qualitätsanforderungen dispensieren, aber unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, wird nicht bestimmt. Das macht zweifellos keinen transparenten Eindruck. Dieser wird verstärkt, wenn sich eine prozessbeteiligte Person einen Anwalt ihres Vertrauens bestellen lassen möchte, der nicht Priester ist und dies ohne hinreichende Begründung abgelehnt werden kann, weil Art. 15 *SST 2010* keine Voraussetzungen für eine Dispens vom Erfordernis der Priesterweihe benennt.

Als eine weitere negativ erscheinende Norm gerät Art 30 § 1 *SST 2010* in den Blick. Diese Prozesse der päpstlichen Geheimhaltung zu unterstellen, also einer absoluten und unbefristeten Geheimhaltung, mag doch nur auf den ersten Blick mit dem Argument des Opferschutzes überzeugen. Der Umgang mit gleichgelagerten Prozessen aus dem weltlichen Bereich, deren Rechtslagen und Urteilsgründe hinlänglich anonymisiert veröffentlicht werden, zeigt die Möglichkeiten eines ausreichenden Persönlichkeitsschutzes für Opfer und Täter auf. Insofern wirkt Art 30 § 1 nicht gerade vertrauensbildend in die säkulare Welt hinein. Schließlich ist zu bedenken, dass diese Delikte nicht in einer kirchlichen Binnenwelt, sondern im Überschneidungsbereich von staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung stattfinden.

Bei den Leitlinien der DBK ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung der Verweise auf die einschlägigen kanonischen und strafrechtlichen Bestimmungen nicht zur Rechtsklarheit beitragen. Gerade auch das Abweichen von kanonischen Bestimmungen hinsichtlich der Strafverhängung durch Dekret auf der Grundlage von Art. 21 § 2 I der neuen *SST 2010* wäre in eine aktualisierte Fassung der Leitlinien ebenso aufzunehmen wie andere Normverweise.

Problematisch wirkt sowohl aus strafrechtlicher wie aus kanonisch-rechtlicher Sicht die verpflichtende Grundlinie für den Bischof oder den bischöflichen Beauftragten, dem Täter in erwiesenen Fällen gem. Ziff. 6 Leitlinien 2002 und Ziff. 22 Leitlinien 2010 zur Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu raten. Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass es keine Rechtspflicht zur Selbstbezichtigung gebe.⁶³ Der Täter muss weder vor dem staatlichen (§ 261 StPO) noch vor dem kirchlichen Gericht (cc. 1538. 1728 § 2) gestehen. Vielmehr muss das Geständnis aus dem freien

⁶³ Vgl. Eichholt, Bernd. Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlungen durch katholische Kleriker nach kirchlichem Recht sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach deutschem Recht: NJOZ 2010, 1862.

Willen und ohne jeglichen Zwang durch den Täter erfolgen, um im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch den Richter für das Strafmaß berücksichtigt werden zu können. Dabei kommt es ganz subjektiv darauf an, wie der Beschuldigte diesen „Rat“ auffasst. Man kann unterschiedlicher Auffassung darüber sein, wie weit die kirchlichen Ermittler dem mutmaßlichen Täter zu einer Selbstanzeige raten sollen.⁶⁴ Mit Blick auf die Autonomie der Rechtsbereiche sollte der Beklagten an einen Fachanwalt für Strafrecht verwiesen werden. Gerade Hinweise zur Strafmilderung, welche eine Selbstanzeige fördern könnten, werden mit Blick auf die Freiwilligkeit dieser Anzeige in der Strafrechtsliteratur kritisch reflektiert.

In diesem Kontext könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob die kirchliche Ermittlungsbehörde bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts von sich aus die Staatsanwaltschaft informieren darf oder sogar muss. Eine Verpflichtung zur Anzeige besteht bei kirchlichen Mitarbeitern aufgrund des staatlichen Rechts nicht, weil sich § 258 I StGB auf staatliche Bedienstete bezieht. Kirchliche Dienstnehmer sind aufgrund der Autonomie der kirchlichen Dienstverhältnisse nicht von § 258 I StGB erfasst.⁶⁵ Mit der Promulgation der Leitlinien von 2002 verpflichtete der kirchliche Gesetzgeber in Ziff. 6 die kirchlichen Ermittlungsbehörden, eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu erwägen. An dieser Stelle mangelte es an juristischer Präzision. Welche Sachlage macht eine solche Mitteilung erforderlich? Bedarf es des Beweises oder reicht ein Tatverdacht aus? Wie müsste jener beschaffen sein? Wie ist das Ermessen der kirchlichen Ermittlungsbehörde juristisch einzugrenzen? Die Ziff. 26-28 der Leitlinien von 2010 haben hier deutlich nachgebessert und das Ermessen der zuständigen kirchlichen Autorität auf den Wunsch des mutmaßlichen Opfers auf Anzeigeverzicht reduziert, soweit es sich gem. Ziff. 27 um ein einziges Opfer handelt. Erklärt das Opfer keinen derartigen Verzicht, so besteht eine partikular-kirchliche Rechtspflicht, die staatlichen Behörden einzuschalten. Vor diesem Hintergrund erscheint Ziff. 22 Leitlinien 2010 überholt, wo dem mutmaßlichen Täter seitens der kirchlichen Ermittlungsinstanz „dringend“ zur Selbstanzeige geraten wird. Je nach dem Verlauf der Ermittlungen im Vorverfahren können sich hier rechtser-

⁶⁴ Weitgehend hier Althaus, Rüdiger: Althaus – Lüdicke, Der kirchliche Strafprozess (Anm.13), Leitlinien der DBK, 22. 2.

⁶⁵ Vgl. Eichholt, Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlungen (Anm. 65), 1865.

hebliche Anfragen an die Freiwilligkeit des Geständnisses stellen, die im Falle des Widerrufs im Hauptverfahren zu prüfen wären.

3. EIN BLICK INS AUSLAND

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, soll hier der Blick kurz noch auf zwei Regionen gerichtet werden, in denen der sexuelle Missbrauch an Kindern verübt durch Kleriker in den letzten 15 Jahren durch die staatliche und/oder kirchliche Gerichtsbarkeit in einer Vielzahl von Fällen bearbeitet worden ist.

3.1 IRLAND

Erst Ende August 2011 ist die die Kirche in Irland in den Grundfesten erschütternde Aufarbeitung der Missbrauchswelle aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts erneut in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten, als die irische Premierministerin ohne jede Rücksicht auf diplomatische Gepflogenheiten schwere Vorwürfe gegen den Apostolischen Stuhl erhoben hat.⁶⁶ Auch die Ortskirchen (nicht nur in Irland) sehen sich, trotz der unternommenen Anstrengungen transparenter zu sein, immer wieder dem Vorhalt ausgesetzt, nach wie vor eine kartellhafte Mauer des Schweigens und Vertuschens aufrecht zu erhalten.⁶⁷ Diesen Vorhaltungen scheinen Berichte zu entsprechen, die von kirchlich unabhängigen Kommissionen insbesondere auch für Irland erarbeitet worden sind.⁶⁸ Federico Lombardi hat in einer Stellungnahme zum Cloyne-Report darauf hingewiesen, dass dort die Anstrengungen der katholischen Kirche, ihre Gesetzgebung anzupassen, nicht hinreichend gewürdigt worden wären.⁶⁹

⁶⁶ Vgl. Deckers, Der Vorhang ist zerrissen (Anm. 3).

⁶⁷ Vgl. Lüdecke, Sexueller Missbrauch (Anm. 56), 1-3.

⁶⁸ Vgl. Murphy-Report (Anm. 9), siehe oben Fn. 6.

⁶⁹ Vgl. Statement by Fr Federico Lombardi S.J. on the Report by the Commission of Inquiry into the Diocese of Cloyne vom 20. Juli 2011, auf: <http://www.catho->

3.2 USA

Das Erzbistum Baltimore beschreitet seit Ende 2011 völlig neue Wege, um ihre Missbrauchsgeschichte öffentlich transparent zu machen, indem der Erzbischof die Veröffentlichung der bereits abgeschlossenen Missbrauchsverfahren in dieser Diözese angeordnet hat. Die im Internet abrufbare Liste aller Angeklagten⁷⁰ enthält die wesentlichen Daten über den Angeklagten, den Zeitraum seiner deliktischen Aktivitäten, sowie Art, Umfang und Zeitpunkt des Einschreitens der zuständigen kirchlichen Autorität. Die Liste offenbart eine erschreckende Anzahl von Tätern (rund 100), die über Jahre und Jahrzehnte unbehelligt geblieben, seit der Mitte der 1990er Jahre jedoch einer konsequenten kirchlichen Strafverfolgung ausgesetzt worden sind. Es erscheint höchst fraglich, ob eine solche Veröffentlichung überhaupt zulässig ist, weil auch die Täter nicht zu rechtlosen Subjekten werden. C. 96 schützt auch die Persönlichkeitsrechte von verurteilten Straftätern, da das kirchliche Strafrecht keine Strafe wie die Infamie nach mittelalterlichem Rechtsverständnis mehr kennt, die dem Täter vollständig Rechtsfähigkeit und Rechtsschutz entzieht, sondern ihn lediglich unfähig macht, bestimmte Ämter und Dienste in der Kirche zu übernehmen.⁷¹ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es nicht angemessen sein könnte, statt die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten zu verletzen, deren kirchliche Rechte und ihre Ausübung durch Wiedereinführung der Strafe der *infamia iuris canonica* als lebenslanger Strafe einzuschränken.

Eine Reform des kirchlichen Strafrechts steht aus. Dem Vernehmen nach ist ein *Schema recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici* mit dem Vermerk *Reservatum* Mitte des Jahres 2011 zur Stellungnahme an Bischöfe und Bischofskonferenzen versandt worden. Inwieweit derartige Desiderate dort oder in die Beratungen zur

licbishops.ie/2011/07/20/statement-fr-lombardi-s-j-cloyne-report/ [Zugriff: 16. 09.2011].

⁷⁰ Vgl. Archdiocese of Baltimore. List of Clergy Accused of Child Sexual Abuse Originally published September 26, 2002, Posted on this site with the approval of the Archdiocese of Baltimore. http://snaparch.com/news/otherstates/MD_Baltimore_Priest_List.htm [Zugriff: 16.09.2011].

⁷¹ Vgl. c. 2294 § 1 CIC/1917. Vgl. Eichmann, Eduard – Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. 3, Paderborn ¹⁰1964, 404-406; Vgl. Hollweck, Joseph, Die Kirchlichen Strafgesetze zusammengestellt und kommentiert, Mainz 1899, 148. Hollweck stellt auf die Unterscheidung der kirchlichen und der bürgerlichen Infamie ab. Im Kontext des kirchlichen Strafrechts ging es auch in can. 2294 CIC/1917 um die Aberkennung bzw. Einschränkung der *existimatio christiana canonica*.

Strafrechtsreform Eingang gefunden haben, kann im Herbst 2011 nicht gesagt werden. Eine Reform des kirchlichen Strafrechts, die einem besseren strafrechtlichen Schutz der Opfer und einer verbesserten Rechtsklarheit im Umgang mit den (mutmaßlichen) Tätern dient, ist in jedem Fall begrüßenswert. Ob und inwieweit die aktuelle kirchliche Strafrechtsreform dies zu leisten vermag, bleibt abzuwarten.